

## **§ 143 Amtsführung**

<sup>1</sup> § 39 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter sind aufgrund der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter oder als Beistand einer Partei nur ausgeschlossen, wenn diese Eigenschaft nicht spätestens mit der Bestellung geendet hat.